



Gartenordnung

Wie die Satzung das „Grundgesetz“ des Vereins ist, enthält die vom Generalpächter der Anlagenfläche auf der Basis des BKleingG erlassene Gartenordnung die Bestimmungen u.a. zu Baulichkeiten, Bepflanzung und Nutzung der einzelnen Parzellen.

Damit sind diese Vorgaben sowohl für den die Anlage betreuenden Verein wie auch für jeden Pächter verbindlich und Verstöße können die Kündigung des Generalpachtvertrages zwischen Grundstückseigentümer und Verein und ebenso des Unterpachtvertrages zwischen Verein und Pächter zur Folge haben.

Thema	Seite
1. Grundsätze der Parzellennutzung	3
2. Baulichkeiten	5
2. (1) Lauben	
2. (2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)	
2. (3) Gewächshaus	
2. (4) Gerätekiste	
2. (5) Weitere Baulichkeiten	
2. (6) Hochbeete	
2. (7) Zelte und Partyzelte	
2. (8) Kinderspielgeräte	
2. (9) Pool und Schwimmbecken	
2. (10) Gartenteiche und Feuchtbiotop	
2. (11) Ortsfeste und transportable Grills und Feuerstellen	
2. (12) Kompostmiete und –behälter	
2. (13) Abgrabungen, Erhöhungen, Mauern, Beeteinfassungen u.a. Befestigungen	
2. (14) Fahnenmasten	
3. Kulturschützende Einrichtungen	11
3. (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen	
3. (2) Frühbeet	
3. (3) Folien- und Vliestunnel	
4. Einfriedungen	12
4. (1) Einfriedungen in und um die Anlage	
4. (2) Einfriedungen und Sichtschutzeinrichtungen zwischen den Parzellen	
5. Wege auf den Parzellen und in der Anlage	13
5. (1) Wege und befestigte Flächen auf den Parzellen	
5. (2) Befahren der Wege in der Anlage	
6. Versorgungseinrichtungen	14
6. (1) Niederschlagswassernutzung	
6. (2) Anschluss an Wasserversorgung	
6. (3) Wasserversorgung aus anderen Quellen	
6. (4) Elektrizitätsversorgung	

7. Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung	16
7. (1) Düngung	
7. (2) Kompostbereitung	
7. (3) Nicht kompostierbare Abfälle	
7. (4) Pflanzenschutz	
7. (5) Nützlingsförderung	
7. (6) „Pflegeleichte“ Flächen mit Vlies, Folie, Rinden- oder Mineralmulch	
8. Kleingärtnerische Nutzung	19
8. (1) Gemüsebeet	
8. (2) Obstbau	
8. (3) Baulichkeiten und Bepflanzung	
8. (4) Rasen und andere bewässerungsintensive Kulturen im Ziergarten	
8. (5) Lagerung von Stoffen, Verwendung von Reststoffen	
9. Pflanzenauswahl und Grenzabstände	21
9. (1) Obstgehölze	
9. (2) Ziergehölze	
9. (3) Gehölzpflege	
9. (4) Stauden	
9. (5) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren	
9. (6) Rodung kranker Gehölze	
10. Tiere und Tierhaltung	25
10. (1) Tiere in der Anlage	
10. (2) Tierhaltung (Honigbiene)	
11. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeit	26
11. (1) Gemeinschaftseinrichtungen	
11. (2) Gemeinschaftsarbeit	
12. Öffnungs- und Ruhezeiten	27
12. (1) Öffnungszeiten	
12. (2) Ruhezeiten	
13. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe	28
13. (1) Kündigung durch Pächter	
13. (2) Kündigung durch den Verpächter	
13. (3) Gartenübergabe	
13. (4) Wertermittlung	
14. Sonstige Bestimmungen	30
14. (1) Schäden und Haftung	
14. (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein	
14. (3) Betreten der Parzellen	
14. (4) Verhalten in der Anlage und auf den Parzellen	
14. (5) Verkehrssicherungspflicht	
14. (6) Nicht genehmigte/genehmigungsfähige Baulichkeiten und Pflanzen	
14. (7) Betretungsverbot der Kleingartenanlage, Hausrecht des Verpächters	
14. (8) Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen	
14. (9) Überfliegen der Anlage mit Drohnen u.a. Fluggeräten	
14. (10) Offenes Feuer	
14. (11) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter	
14. (12) [Strom- und] Wasserzählerablesung	
15. Neophyten im Kleingarten	33
16. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Gartenordnung	34
16. (1) Salvatorische Klausel	
16. (2) Inkrafttreten der Gartenordnung	

1. Grundsätze der Parzellennutzung

1. (1) Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen, d.h. mindestens 1/6 der Parzellenfläche ist als Gemüsebeetfläche anzulegen.
Dabei ist auf Kulturreichhaltigkeit auch im Sinne der Nützlingsförderung und zur Vermeidung von schaderregeranfälligen Monokulturen zu achten.
Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden. Bei Baulichkeiten und Anpflanzungen sollte immer berücksichtigt werden, dass bei der einer Parzellenaufgabe verpflichtend vorausgehenden Wertermittlung nur solche Parzellenausstattungen bewertet werden dürfen, die der Kleingärtnerischen Nutzung dienen. Großwüchsige Gehölze dürfen auf den Parzellen nicht gepflanzt werden. Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
1. (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden. Die Pächter sind aufgefordert, sich durch Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Fachveranstaltungen weiterzubilden. Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören. Nachbarschaftshilfe z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
1. (3) Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss. Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Den Weisungen des Vorstandes oder von ihm Beauftragter sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Pflanzung von größeren Gehölzen wie Obst-Halbstämmen im Sinne dieser Gartenordnung auf der Parzelle einzuholen, wobei Schriftform empfohlen wird.
1. (4) Eine Kleingartenanlage besteht definitionsgemäß (§ 1 Abs. (1) Nr. 2. BKleingG) aus mehreren Parzellen und „Gemeinschaftseinrichtungen“ wie Wegen, Fest- und Spielplatz, Geräteschuppen, Vereinsheim, etc., die von den umliegenden Grundstücken durch eine ebenso zu den Gemeinschaftseinrichtungen gehörende Einfriedung (Außenhecke oder/und Zaun) abgegrenzt sind. Da die Gemeinschaftseinrichtungen von allen Pächtern, ihren Besuchern und üblicherweise auch von Nichtvereinsangehörigen genutzt werden können, haben sie „öffentlichen Charakter“, d.h. auf ihnen können im Bedarfsfall für „öffentliche Flächen“ angeordnete Vorgaben von Behörden zur Anwendung kommen. Die Kleingartenparzellen haben rein „nutzungsbezogen“ (Selbstversorgung mit Obst und Gemüse, Erholungsnutzung) zwar einen „überwiegend privaten Charakter“, unterliegen jedoch Nutzungsvorgaben z.B. durch das BKleingG (Kleingärtnerische Nutzung, Baulichkeiten), den örtlichen Bestimmungen (Bebauungsplan, Generalpachtvertrag), dem (Unter-)Pachtvertrag sowie der Gartenordnung, die einem „ausschließlich privaten Charakter“ widersprechen. Zudem fehlen „abschottende“ Grenzeinrichtungen wie Wände, so dass der Vorstand bei gegebenem Anlass wie z.B. Epidemien zum Schutz der Nachbarpächter und anderer sich in der Anlage aufhaltenden Personen den Aufenthalt auf den Parzellen

z.B. hinsichtlich der Anzahl der sich dort aufhaltenden Personen zeitlich befristet einschränken kann. Mit der Neufassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2020 werden Schrebergärten (eher norddeutsche Bezeichnung von Kleingärten) „nutzungsbezogen“ zum „privaten Raum“ gerechnet, sind also praktisch Wohnungen gleichgesetzt:

*Zum privaten Raum gehören Wohnungen, ... und andere nicht für die Allgemeinheit zugängliche und privat genutzte Flächen und Gebäude wie etwa **Schrebergärten**, Garagen, Hallen, Stückle, Dachböden oder Keller - so die amtliche Auslegung unter [www.https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/) abgerufen am 20. November 2020.*

1. (5)

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich aus ihr Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter an diese aktuelle Ausgabe gebunden.

2. Baulichkeiten

Baulichkeiten wie Laube, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren, sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.

Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung der Laube. Zudem ist eine Laube keine Immobilie, da sie wie alle Parzellenausstattungen als nur vorübergehend mit dem Boden verbunden gilt.

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben.

Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

Kommt der Pächter einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, führt das zur Kündigung des Pachtvertrages.

2. (1) Lauben

Laut der auf Seite 1 genannten Regelwerke sind für die Lauben folgende Vorgaben verbindlich:

Grundfläche maximal 24 m² bei einer maximalen Traufhöhe von 2,20 m und einer Firsthöhe von 3,70 m über Sockel-/Fußbodenhöhe. Die Fußbodenhöhe darf auf allen Gebäudeseiten nicht mehr als 0,2 m über dem natürlich gewachsenen Gelände liegen. Dachüberstände von mehr als 0,5 m sind in die überbaute Fläche/Grundfläche mit einzurechnen.

Lauben dürfen nur innerhalb des im Anlagenplan für die jeweilige Parzelle ausgewiesenen Baufensters errichtet werden, ebenso sind die dort aufgeführten Vorgaben hinsichtlich Dachform und Firstausrichtung zu beachten.

Die Fundamentierung kann als Streifenfundament oder Betonplattenfundament ausgeführt werden. Eine Unterkellerung der Laube ist nicht zulässig.

Als Dachform sind Satteldächer vorgeschrieben. Das Eindeckungsmaterial muss für Dächer geeignet sein und soll in dunklen Tönen gehalten werden. Die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe ist untersagt.

Die Lauben dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung [mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen – siehe unten] und Abwasseranschlüsse, Stab- oder Parabolantennen [sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen – siehe unten] nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² möglich, falls sie vom Bebauungsplan oder anderen Regelwerken zugelassen sind, sie müssen jedoch flach auf dem Laubdach installiert sein und dürfen nicht aufgeständert werden. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Ortsfeste Feuerstellen dürfen nicht in Betrieb genommen werden und sind nach Aufforderung durch den Vorstand komplett zurückzubauen.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nicht erlaubt, da die Anlage über eine Toilettenanlage verfügt.

Bauanträge für Lauben sind schriftlich mit bemaßten Plänen an den Vorstand zu richten, der die evtl. erforderlichen Formalitäten mit den Genehmigungsbehörden in die Wege leitet und ggf. das Baufenster festlegt. Dasselbe gilt auch für Anbauten an die Laube (Freisitze, Pergolen) sowie für Renovierungsmaßnahmen, die die Außenhülle der Laube (Dach, Außenwände) betreffen. Alle Bau- und Renovierungsmaßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch den Vorstand erfolgen.

An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt.

Ausgenommen davon ist die Erweiterung von älteren wesentlich kleineren Lauben bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassenen Gesamtfläche nach der Genehmigung durch den Vorstand.

2. (2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)

2. (2) a) Markise

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 15 m² zugelassen. Er kann mit einer an der Laube befestigten Markise von maximal 15 m² temporär beschattet werden.

Die Farbgebung der Markise soll sich an der Laube orientieren und sich in das Gesamtbild der Anlage einfügen.

Auf der Hauptwetterseite des Sitzplatzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 5m errichtet werden. Mit dem Rankgerüst muss ein Grenzabstand von 0,75 m eingehalten werden.

2. (2) b) Pergola

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter und mit einer berankten Kletterhilfe z.B. aus Kanthölzern überspannter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 15 m² zugelassen. Die Bauhöhe der Rankhilfe ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung. Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten. Die Platzierung der Pergola auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen. Die Hauptwetterseite der Pergola kann als Windschutz mit einem zu begrünenden Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe der Pergola versehen werden.

2. (2) c) Fest überdachter Freisitz

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter Freisitz ist bis zu einer Dachflächengröße von maximal 24 m² zugelassen. Ist die Laube kleiner, kann die überdachte Freisitzfläche entsprechend größer gebaut werden, wobei die Gesamtdachfläche von Laube und Freisitz 24 m² nicht überschreiten darf. Dieser Freisitz kann mit lichtdurchlässigem Material oder anderen, zur Dacheindeckung geeigneten Materialien, fest überdacht werden. Die Bauhöhe der Dachkonstruktion ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung. Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten. Die Platzierung des Freisitzes auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite des Freisitzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe des Freisitzes und einer Länge von 5,0 m angebaut werden.

2. (3) Gewächshaus

Pro Parzelle kann ein freistehendes Gewächshaus bis zu einer Grundfläche bis 8 m² und einer Firsthöhe bis 2,30 m in handelsüblicher Ausführung kann nach vorhergehendem Bauantrag errichtet werden. Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen z.B. mit Holztragwerk oder Kunststofffolieneindeckung sind nicht zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gewächshauses erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gewächshaus frei. Die Baugenehmigung gilt selbstredend nur so lange, wie das Gewächshaus gärtnerisch voll genutzt wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung z.B. als Geräteabstellraum verurteilt die Gestattung und verpflichtet zum Abbau. Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung des Gewächshauses fordern, hat es der Pächter auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen. Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Die widerrufliche Errichtungsmöglichkeit erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den Pächter. Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten. Bauanträge für Gewächshäuser sind schriftlich mit bemaßten Plänen an den Vorstand zu richten, der auch die Baufenster festlegt. Die Baumaßnahme darf erst nach schriftlicher Freigabe durch den Vorstand erfolgen. Dasselbe gilt für Renovierungsmaßnahmen, die ebenfalls vorab dem Vorstand schriftlich anzuzeigen sind.

Parzellenausstattungen auf Widerruf können bei der Wertermittlung nicht bewertet werden, auch wenn sie vom Nachpächter übernommen werden.

Falls das Gewächshaus von dem Nachpächter nicht übernommen wird, hat es der abgebende Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen.

2. (4) Gerätehaus

Die Grundfläche eines Gerätehauses darf 4 m² (bspw. 2 m Länge x 2 m Breite), gemessen an der Flucht der Außenwände, nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf maximal 2,30 m über Geländeoberkante betragen.

Ein Gerätehaus kann freistehend errichtet oder an der Außenwand der Gartenlaube fixiert werden. Es sind die Grundflächenbegrenzungen gemäß Kapitel 1 zu beachten.

Die Gründung ist mit einfachen Punkt- oder Streifenfundamenten zu erstellen, betonierte Bodenplatten sind nicht gestattet. Die Bodenfläche des Gerätehauses ist mit Terrassenplatten, Pflastersteinen, Holz- oder WPC-Terrassendielen oder o.ä. zu gestalten.

Die Oberkante eines an der Laube fixierten Gerätehauses darf die Unterkante der Dachtraufe der Gartenlaube nicht überragen.

Ein Gerätehaus ist ausreichend standsicher zu konstruieren und im Boden zu verankern, insbesondere sind Windlasten zu beachten.

Die Errichtung eines Gerätehauses ist vor dem Beginn der Errichtung vom Pächter schriftlich zu beantragen und von der Baukommission zu genehmigen.

2. (5) Weitere Baulichkeiten

Weitere Baulichkeiten wie Gerätehütten, feste Zelte oder fest installierte Pavillons sind auf den Parzellen nicht zulässig.

Gleiches gilt, wenn entsprechende Objekte dauerhaft unterhalten werden.

2. (6) Hochbeete

Hochbeete sind erlaubt bis zu einer Größe von 8 m² und einer Höhe von 1 m zugelassen.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen, die Platzierung ist vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen. Es sollten handelsübliche Hochbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist Holz zu verwenden, ein Metallrahmen ist möglich.

Werden sie von Nachpächter nicht übernommen, sind sie vor der Parzellenübergabe vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten komplett abzubauen. Dasselbe gilt auch bei einem nicht mehr funktionstauglichen Zustand.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

Eine Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

2. (7) Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für einzelne temporäre Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist so weit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter. Die Vorschriften für „Fliegende Bauwerke“ sind ggf. zu beachten.

2. (8) Kinderspielgeräte

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 3,00 m) wie aufgeständerte Spielhäuser oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen oder Trampolins mit einem Durchmesser über 2,50 m ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Spielgeräten frei.

Die Kinderspielgeräte sind von dem abgebenden Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem Nachpächter nicht übernommen werden.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

Eine Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

2. (9) Schwimmbecken

Die Aufstellung eines Pools bis zu einem maximalen Durchmesser von 4,0 m und einer maximalen Oberkante von 1,10 m ist gestattet. Bei rechteckigen oder quadratischen Pools ist eine Grundfläche von maximal 12 m² (bspw. 3 m x 4 m gestattet). Pools dürfen nicht in den Erdboden eingelassen werden. Aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,50 m bzw. einer Fläche von bis zu 5,00 m² und einer Höhe von 40 cm sind zulässig, müssen aber nach Gebrauch aus Sicherheitsgründen unverzüglich abgebaut werden.

Die Verwendung von wasserstabilisierenden Chemikalien ist verboten.

Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

2. (10) Gartenteiche und Feuchtbiotope

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Die Flächenvorgabe umfasst auch Sumpf- und Flachwasserbereiche, ist also unabhängig von der offenen Wasserfläche und bezieht sich auf die konstruktionsbedingt größtmögliche überstaubare Fläche. Sie sollen möglichst na-

turnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass allen Tieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,0 m. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen muss er mit einem mindestens 1,00 m hohen nicht einfach überkletterbaren Zaun so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben. Das Nichteinhalten der vom Verein vorgegebenen Absicherungsvorgaben ermächtigt den Vorstand, den sofortigen und entschädigungslosen Rückbau zu fordern. Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

2. (11) Ortsfeste und transportable Grills und Feuerstellen

Ortsfeste Grills sowie Feuerstellen jeder Art mit oder ohne fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Kochherde, Räucheröfen oder zweckentsprechend vergleichbare Einrichtungen unabhängig vom Aufstellungsort. Feuerschalen und Feuerkörbe zum Verbrennen von Holz sind zulässig. Transportable Grills sind erlaubt, dürfen aber nur mit Holzkohle oder Gas betrieben werden. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.

Vorsicht vor CO₂ Ansammlungen in geschlossenen Räumen.

2. (12) Kompostmiete und -behälter

Kompostmieten und -behälter können als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten, auch um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Inneren des Kompostbehälters bzw. der -Miete zu sichern. Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

Bei solider Ausführung können Kompostbehälter bewertet werden. Komposter aus Kunststoff werden als transportable Parzellenausstattungen nicht bewertet.

Bei nicht mehr funktionsfähigen oder funktionslosen Kompostiereinrichtungen ist der Vorstand zur Forderung einer sofortigen und entschädigungslosen Entfernung berechtigt.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

2. (13) Abgrabungen, Erhöhungen, Mauern, Beeteinfassungen u.a. Befestigungen

Höhenunterschiede bis 40 cm können ohne großen Flächenverbrauch stabil abgebösch werden, bei einer Böschungslänge von ca. 1 m beträgt der Böschungswinkel weniger als 25° und die Böschung kann durch Bepflanzen z.B. mit Stauden problemlos stabilisiert und vor Erosion geschützt werden.

Sofern keine ausdrückliche Genehmigung durch den Grundstückseigentümer vorliegt, dürfen auf den Parzellen keine Veränderungen des „gewachsenen Bodenniveaus“ (Vertiefungen, Auffüllungen) vorgenommen werden. Sollte durch eine Hanglage bei Baulichkeiten aus Praktikabilitätsgründen solche erforderlich sein, ist vor der Baumaßnahme der Vorstand mittels einer bemaßten Planskizze zu informieren, der sich dann um eine schriftliche Genehmigung bemüht. Ohne Genehmigung darf die Baumaßnahme nicht begonnen wer-

den. Mauern dürfen nur als Trockenmauern möglichst aus Natursteinen errichtet werden, Pflanzsteine sollen nicht verwendet werden. Bei der Wertermittlung werden nur fachlich richtig gebaute Mauern berücksichtigt, bei mit untauglichem Material, unsachgerecht gebauten oder einsturzgefährdeten Mauern kann der Vorstand den entschädigungslosen Rückbau auf Kosten des Pächters anordnen. Beton, Mörtel oder andere dauerhaft bindende Stoffe dürfen weder zum Mauerbau noch zur Fundamentierung verwendet werden. Dies gilt auch für Umrahmungen (Stellplatten, Rasenkantensteine) bzw. Einfassungen z.B. eines befestigten Sitzplatzes. Auch hier ist vor jeder Baumaßnahme mittels einer bemaßten Planskizze vom Vorstand die schriftliche Genehmigung einzuholen. Beete und Baumscheiben können gegen Rasenflächen zur Erleichterung der Pflege mit bodeneben verlegten Rasenkantensteinen abgetrennt werden, nicht zulässig sind vertikale Stellplatten u.a. über die Bodenoberfläche ragende Trenneinrichtungen, da diese nicht nur die Pflege erschweren, sondern auch eine Gefahrenquelle darstellen. Fachgerecht verlegte Rasenkantensteine werden bei der Wertermittlung berücksichtigt, Stellplatten o.ä. nicht, hier kann vom Vorstand ein entschädigungsloser Rückbau auf Kosten des Pächters angeordnet werden.

2. (14) Fahnenmasten, öffentliche Präsentation von Symbolen

Auf den Parzellen dürfen Fahnenmasten mit einer maximalen Höhe von 5 m über dem natürlich gewachsenen Gelände errichtet werden. Es dürfen keine Flaggen gehisst werden, die ein Glaubensbekenntnis darstellen oder Verfassungsfeindlich sind.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins nach § 9 Punkt 1 Abschnitt b der aktuellen Satzung dar und bedingt den Ausschluss aus dem Verein.

3. Kulturschützende Einrichtungen

3. (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenschutzdach“)

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter einem Foliendach deshalb sinnvoll.

Dessen Grundfläche darf maximal 8,00 m² betragen und deren Höhe 2,00 m nicht überschreiten. Bei einem empfohlenen Pflanzabstand von 0,70 m reicht diese Größe für 16 Tomatenpflanzen, also für den Eigenbedarf der Pächter völlig aus. Die Seitenwand in Hauptwindrichtung sollte vollständig geschlossen sein, alle anderen sind vor allem beim Anbau von Tomaten zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten durch schnelles Abtrocknen der Blattoberflächen) offen zu halten. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein. Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen. Das Errichten von Foliendächern ist mit dem Vorstand abzustimmen, der auch Vorgaben zur Platzierung machen kann.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten, auch sollten sie aus optischen Gründen nicht direkt an den Wegen aufgestellt werden.

3. (2) Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8,00 m² pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen. Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

Werden sie von Nachpächter nicht übernommen, sind sie vor der Parzellenübergabe vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten komplett abzubauen. Dasselbe gilt auch bei einem nicht mehr funktionstauglichen Zustand.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

3. (3) Folien- und Vliestunnel

Folien- und Vliestunnel dienen zum vorübergehenden Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 0,60 m über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,75 m ist einzuhalten.

4. Einfriedungen

4. (1) Einfriedungen in und um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage mit einer Formhecke ist Sache des Vereins.

Die Pflege der Hecke ist Sache des jeweiligen Pächters, wobei Formschnittmaßnahmen fachgerecht und unter Beachtung der jeweiligen Vogelschutzvorschriften durchgeführt werden und auf den Neuaustrieb beschränkt bleiben müssen.

Verjüngungsschnitte ins alte Holz bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Fachberatung.

Die maximale Wuchshöhe beträgt bei den Außenhecken 1,80 m und bei den Innenhecken 1,00 m. Die maximale Tiefe der Hecken beträgt 0,80 m.

Die Pächter sind verpflichtet, die Hecke schonend zu behandeln, bei Zuwiderhandlungen tragen sie die Kosten für eine Ersatzpflanzung.

Ist zur Pflege oder bei Rodung bzw. Neupflanzung der Formhecke ein Betreten der Parzellen erforderlich, haben die betroffenen Pächter nach rechtzeitiger Ankündigung – d.h. mindestens 14 Tage vorher – die Inanspruchnahme ihrer Parzellen zu diesen Zwecken hinzunehmen, hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.

4. (2) Einfriedungen und Sichtschutzeinrichtungen zwischen den Parzellen

Eine Trennwand für den Sichtschutz zur Nachbarparzelle oder innerhalb des Gartengrundstückes ist lediglich im unmittelbar angrenzenden Bereich der Gartenlaube bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m und nur auf Länge der Gartenlaube gestattet. Es sind leichte Bauweisen und natürliche Materialien zu wählen (Holzlamellenzaun, Geflecht aus Schilf, Stoffspannbahn, o.ä. Massivere Bauweisen als Mauerwerk, Doppelstabmattenzaun, o. ä. sind nicht gestattet. Eine Trennwand ist ausreichend standsicher im Boden zu verankern, insbesondere sind Windlasten zu beachten. Die Errichtung einer Trennwand ist vor dem Beginn der Errichtung vom Pächter schriftlich zu beantragen und von der Baukommission zu genehmigen.

Ein Sichtschutz kann auch in Form einer Formhecke ausgebildet sein. Diese darf eine maximale Höhe von 1,8 m und eine Tiefe von 0,8m m nicht überschreiten.

Weitere Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Zäune o. Ä. zwischen den einzelnen Parzellen sind erlaubt. Sie sollten jedoch eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

5. Wege auf den Parzellen und in der Anlage

5. (1) Wege und befestigte Flächen auf den Parzellen

Die befestigten Wegeflächen auf der Parzelle sollen 10 % der Parzellenfläche bei einer Parzellenfläche von um 300 m² oder größer nicht überschreiten, bei wesentlich kleineren Parzellen sollen es nicht mehr als 15 % sein.

Über diese Richtwerte hinausgehende Flächen werden bei der Wertermittlung nicht angerechnet und bei gravierenden Überschreitungen kann der Verein jederzeit einen Rückbau durch den Pächter auf eigene Kosten verlangen.

Befestigte Flächen können mit Beton- oder Natursteinplatten oder –steinen in ungebundener Bauausführung belegt werden, d.h. weder der Unterbau noch die Fugen der Beläge dürfen mit Zement oder anderen Bindemitteln verfestigt werden, so dass ein einfacher händischer Rückbau möglich ist.

Ortbeton u.a. großflächige gebundene Beläge sind aus demselben Grund nicht zulässig.

Wege in oder zwischen den Beeten sollen nicht mit Steinen befestigt werden, sondern entweder als Rasenwege ausgeführt oder mit einer Deckschicht aus Holzhäckseln oder Rindenmulch über einem wasserdurchlässigen (Unkraut)Vlies als Trennung gegen den Boden versehen werden.

Stellplatten dürfen nicht einbetoniert werden und sie sind nur als Abgrenzung der Wege gegen Beet- oder Rasenflächen bei sogenannten „wassergebundenen“ Belägen wie Splitt, Kies, Rinden- oder Holzhäcksel sinnvoll, damit das Belagsmaterial auf den Wegen bleibt und nicht im Umfeld verteilt wird.

Daher werden Stellplatten bei der Wertermittlung nur bei Wegen mit den o.g. „Locker-Belägen“ bewertet, nicht bei Wegen aus Beton-/Natursteinplatten oder –steinen.

Mit Kletterpflanzen bewachsene Rankbögen über den Parzelleneingängen sind möglich. Zäune u.a. Absperrungen auf den Parzellen entlang der Wege sind nicht zulässig.

5. (2) Befahren der Wege in der Anlage

Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind elektrische Rollstühle. Radfahren ist auf den Wegen in der Anlage zulässig.

Das Lagern von Materialien jeder Art auf den Wegeflächen ist nicht zulässig, Schütt- und andere Güter sind sofort nach ihrer Anlieferung auf die Parzelle zu verbringen.

6. Versorgungseinrichtungen

6. (1) Niederschlagswassernutzung

Die Nutzung von Regenwasser trägt zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen bei, sichert bei Ausfall anderer Gießwasserquellen das Überleben der Anpflanzungen und ist deshalb unabdingbar.

Das Aufstellen von Gießwasserbehältern ist zulässig bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 1000 l und in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung.

Sie sollen der Laube zugeordnet und farblich angepasst sein.

Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1 m² und die Höhe 1 m nicht überschreiten.

Alle Wasserbehälter sind so zu sichern bzw. abzudecken, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht.

Das Nichteinhalten der vom Verein vorgegebenen Absicherungsvorgaben ermächtigt den Vorstand, die sofortige und entschädigungslose Entfernung zu fordern.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

Das Aufstellen und der Betrieb von Wasserspeichereinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Wasserbehältern frei.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,75 m betragen.

Wassersparendes Verhalten ist anzustreben.

Bei solider und optisch unauffälliger Ausführung z.B. durch Einschalen oder Begrünen mit (Kletter) Pflanzen können zulässige Wasserspeicher bewertet werden.

Freistehende Wasserbehälter z.B. aus Kunststoff werden als transportable Parzellenausstattungen nicht bewertet

6. (2) Anschluss an Wasserversorgung

Der Verein beliefert die Parzellen nicht mit Trinkwasser, sondern ausschließlich mit Betriebswasser (Brauchwasser).

Dieses darf weder für hygienische Zwecke noch für den menschlichen Genuss verwendet werden.

Deshalb ist jede Entnahmestelle (Wasserhahn) kindersicher zu betreiben. Gäste sind von den Pächtern entsprechend zu informieren.

Für gesundheitliche und andere Probleme, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben können, übernimmt der Verein keine Haftung.

Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss ist Sache des Vereins, für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.

6. (3) Wasserversorgung aus anderen Quellen

Das Schlagen oder Graben von Brunnen zur Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.

6. (4) Elektrizitätsversorgung

Der vom Verein bezogene Strom über die Parzelleneigenen Stromkästen oder den allgemein zugänglichen Zapfstellen darf nur jeweils situationsbedingt als „Arbeitsstrom“ zum Betreiben der für die Pflege der Parzellenausstattung erforderlichen Maschinen sowie für Beleuchtungszwecke verwendet werden. Nach dem Ende des Strombedarfs muss die Zuleitung sofort wieder komplett entfernt werden.

Ebenso ist es verboten, von den allgemein zugänglichen Zapfstellen dauerhafte Leitungen in welcher Ausführung auch immer auf die Parzellen zu verlegen.

Wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen den Vorstand zur Kündigung des Pachtvertrages.

7. Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung

7. (1) Düngung

Die Düngung muss auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen alle 3 – 5 Jahre werden dringend empfohlen, um über die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte informiert zu sein und zielgerichtet düngen zu können. Hierbei ist besonders der Kernnährstoff Phosphor zu berücksichtigen, der in vielen Gartenböden durch Düngefehler in zu hohen Konzentrationen gefunden wird.

Nährstoffmangel führt zu Mindererträgen, Nährstoffüberschüsse schädigen die Pflanzen und belasten das Grundwasser durch Auswaschung.

Die Verwendung von Volldüngern entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an allen im Dünger enthaltenen Nährstoffen nachgewiesen wird.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen, wobei möglichst „Grüngut-“, aber kein „kommunaler Mischkompost“ verwendet werden sollte. Bei der mit dem naturgemäßen Gärtnern unvereinbaren Praxis, auf der Parzelle anfallende Pflanzenreste zu entsorgen und dafür Kompost von bisweilen zweifelhafter Qualität einzukaufen, sollte bedacht werden, dass in jedem organischen Material, das von außen in den Garten hineingebracht wird, Schaderreger, Samen unerwünschter Pflanzen und Schadstoffe enthalten sein können.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden, ebenso sollte kein Mist aus Intensivtierhaltung - auch nicht in aufbereiteter Form - ausgebracht werden. Die Einsaat von fruchtfolgeunabhängigen Bodenbegrünungspflanzen wie Bienenfreund (*Phacelia*) oder Buchweizen auf brachliegende Beete vermindert das Aufkommen von unerwünschter Spontanvegetation, fördert das Bodenleben durch Verbesserung der Nahrungsgrundlage und wirkt der Auswaschung von Nitrat-Stickstoff ins Grundwasser entgegen.

Derselbe Effekt kann durch Flächensaat von Feldsalat in abgeräumte Beete im Herbst erreicht werden, zudem kann über die Wintermonate laufend geerntet werden. Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

7. (2) Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen oder von ihnen während des Kompostierungsprozesses Ansteckungsgefahr ausgeht (Feuerbrand, Rindenbrand, Obstbaumkrebs, Rotpustelpilz, etc.).

Zur Kompostbereitung sind in erster Linie auf der Parzelle anfallende Pflanzenabfälle zu verwenden, diese können in geringem Umfang auch durch kompostierbare Materialien von außerhalb ergänzt werden.

Tierische Ausscheidungen dürfen nicht in größeren Mengen gelagert oder kompostiert werden. Menschliche Exkremete, Essensreste und andere Stoffe, die Krankheitskeime enthalten oder Ungeziefer anlocken können, sind unverzüglich und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine dünne Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche, bietet Nahrung für das Bodenleben und erhält damit die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur (Dauergare). Deshalb soll im Nutz- und Ziergarten möglichst flächendeckend gemulcht werden.

7. (3) Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen von den Pächtern/Pächterinnen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage verboten. Ausnahme bildet hier das Verbrennen bei der Gehölzpflege anfallendem Schnittholz in Feuerschale oder -korb.

7. (4) Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist.

Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. In der Regel sind bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel zu verwenden. Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist grundsätzlich verboten. Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Akustisch wirkende Vergrämungsgeräte z.B. gegen Wühlmäuse oder Maulwürfe dürfen die Erholungsnutzung der Parzellen nicht beeinträchtigen und müssen ggf. bei Beschwerden von Nachbarpächtern während der Ruhezeiten abgeschaltet werden.

7. (5) Nützlingsförderung

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern. Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen. Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel. Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können. Die zunehmende „Lichtverschmutzung“ ist für viele nachtaktive Tiere wie Fledermäuse, manche Kleinsäuger, Insekten und Spinnentiere nachteilig.

Damit widerspricht die Verwendung von auch in Abwesenheit der Pächter nachts dauerleuchtenden Beleuchtungskörpern auf Kleingartenparzellen dem naturgemäßen Gärtnern und ist daher verboten. Ausgenommen davon ist die der Verkehrssicherheit dienende Beleuchtung von Verkehrsflächen in der Kleingartenanlage, sofern diese auch nach Einbruch der Dämmerung öffentlich zugänglich sind.

7. (6) „Pflegeleichte“ Flächen mit Vlies, Folie, Rinden-, Holz- oder Mineralmulch

Kleingartenparzellen dienen bestimmungsgemäß der intensiven gärtnerischen Nutzung, für die ein möglichst fruchtbarer, belebter Boden Voraussetzung ist.

Diesem widerspricht die auch vorübergehende Außerkulturnahme von Flächen durch Abdecken mit Vlies, Folie, Rinden-, Holz- oder Mineralmulch (Kies, Schotter, Lavagranulat, ...) wegen der daraus resultierenden Schädigung des Bodenlebens.

Durch den fehlenden Bewuchs und die Abdeckmaterialien wird dem Bodenleben die Ernährungsgrundlage entzogen, worauf seine Populationsdichte und Diversität stark zurückgehen, so dass es seiner Aufgabe, die für die Bewirtschaftung wichtige Dauergare des Bodens zu erhalten und zu fördern, nicht mehr nachkommen kann.

Daher sind solcherart angelegte Flächen auf den Parzellen nicht zulässig, Ausnahme sind nicht fest angelegte Wege im Gemüsegarten oder in Staudenflächen bis zu einer Breite von 40 cm.

Ebenso ist das flächige Abdecken des Bodens von Gemüsebeeten mit Folie oder Mulch-/Unkrautvlies nicht gestattet. Ausnahmsweise können zur Wiederinkulturnahme von Flächen mit starkem Befall von Wurzelunkräutern wie Giersch, Quecke oder Winden diese für eine Vegetationsperiode mit Mulch-/Unkrautvlies abgedeckt werden, um die Wurzelunkräuter auszuhungern. Müssen Beetflächen z.B. im Krankheitsfall oder vor der Parzellenaufgabe vorübergehend aus dem regulären Anbau genommen werden, sind diese zur Verhinderung einer Verwildkrautung mit Bodenbegrünung (Gründüngung, z.B. Perserklee, Bienenfrend (*Phacelia*) oder Buchweizen) bzw. einer einjährigen Insektennährpflanzenmischung einzusäen.

8. Kleingärtnerische Nutzung

Um die bereits in Punkt 1. (1) auf Seite 3 angeführte und vom Bundesgerichtshof Karlsruhe in einem Urteil vom 17.06.2004 für die Kleingärtnerische Nutzung erforderliche sogenannte „Drittelnutzung“ der Parzellen verbunden mit der Auflage einer abwechslungsreichen Nutzung in die Praxis umzusetzen, sind auch in Hinsicht auf die Gleichbehandlung aller Pächter auf jeder Parzelle folgende Nutzungsvorgaben zu erfüllen, deren fortgesetzte Missachtung trotz zweimaliger Abmahnung den Verein zur Kündigung des Pachtvertrages berechtigen:

8. (1) Gemüsebeet

1/6 der Parzellenfläche (ca. 17 %) sind als Gemüsebeete anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei ist auf Kulturreichhaltigkeit zu achten, wobei die Ansaat von Bodenbegrünpflanzen auf wechselnden Teilflächen zur Förderung der Bodengesundheit und der Auflockerung der Fruchtfolge zulässig ist. Eine zu kleine Gemüsebeetfläche wird in die einer Parzellenaufgabe vorangehenden Wertermittlung als Mangel aufgenommen.

8. (2) Obstbau

Mindestens ein weiteres Sechstel der Parzellenfläche dient dem Anbau von Obstgehölzen, wobei auch hier mehrere Obstsorten gepflanzt werden sollen. Nähere Regelungen sind unter Punkt 9. (1) auf der Seite 23 aufgeführt.

8. (3) Baulichkeiten und Bepflanzung

Der Pächter erhält durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind und bleiben dagegen Eigentum des Pächters.

Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen keine untrennbaren Bestandteile des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der Pächter sein Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn keine Einigung bei der Wertermittlung zustande kommt.

Nähere Bestimmungen sind unter Punkt 13. (4) auf Seite 33 aufgeführt.

8. (4) Rasen und andere bewässerungsintensive Kulturen im Ziergarten

Bedingt durch den Klimawandel kann es über die Sommermonate zu längeren Perioden ohne Niederschläge und damit zu Wasserknappheit kommen.

Tritt eine solche bei vereinseigener Wasserversorgung der Anlage ein bzw. werden von dem die Anlage versorgenden Unternehmen oder der zuständigen Behörde Vorgaben zur Wassereinsparung gemacht, kann der Vorstand ein Bewässerungsverbot für Ziergartenflächen und Ziergehölze anordnen.

Für eventuell entstehende Schäden an den Kulturen haftet der Verein nicht.

Rasenflächen wirken sich bei der Wertermittlung nicht wertsteigernd aus.

8. (5) Lagerung von Stoffen, Verwendung von Reststoffen

Auf der Parzelle dürfen nur die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Parzelle erforderlichen Gegenstände, Substrate, Bodenverbesserungsstoffe, etc. und das auch nur für kurze Zeit bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zwischengelagert werden.

Jegliche Lagerung von anderen Gegenständen (Fahrzeugteile, usw.) oder Stoffen gleich welcher Art ist unabhängig von ihrer Dauer nicht zulässig.

Unzulässig ist auch die Verwendung von Reststoffen auf der Parzelle wie z.B. Autoreifen als Pflanzringe.

Die Lagerung von Feuerholz ist zulässig, darf aber 2 Raummeter nicht überschreiten.

9. Pflanzenauswahl, Pflege und Grenzabstände

9. (1) Obstgehölze

Pro Parzelle muss mindestens ein Kern- oder Steinobst-Halbstamm auf mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz zur Eingrünung dieser Baulichkeiten gepflanzt werden.

Dazu können noch 1-2 Halbstämme auf mittelstark wachsender Unterlage oder 4-6 Spindelbäume auf schwachwachsenden Unterlagen pro 100 m² Parzellenfläche gepflanzt werden.

Robusten und als resistent ausgewiesenen Sorten ist der Vorrang zu geben, als sehr schaderregerempfindlich bekannte Sorten werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, ggf. kann auch deren Entfernung angeordnet werden.

Großwüchsige Obstbäume wie Apfel- und Birnbäume auf starkwüchsigen (Sämlings)Unterlagen oder Süßkirschen auf Vogelkirsche sowie Haselnusssträucher und Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Echte, genetisch determinierte Säulenformen (Columnaren) gibt es zum Stand der Verabschiedung dieser Gartenordnung nur beim Apfel. Bei allen anderen „Säulen“-Obstarten handelt es sich im günstigen Fall wenigstens um straff aufrecht wachsende, oder im ungünstigen Fall um für den Verkauf entsprechend „zurechtgestutzte“ normalwüchsige Sorten. Da diese „Mogelbäume“ wie echte Säulenformen auch noch auf stärkerwüchsigen Unterlagen veredelt sind, um schnell die Verkaufsgröße zu erreichen, werden sie für Kleingartenparzellen zu groß mit der Folge einer zwangsläufigen Rodungsverpflichtung des Pächters.

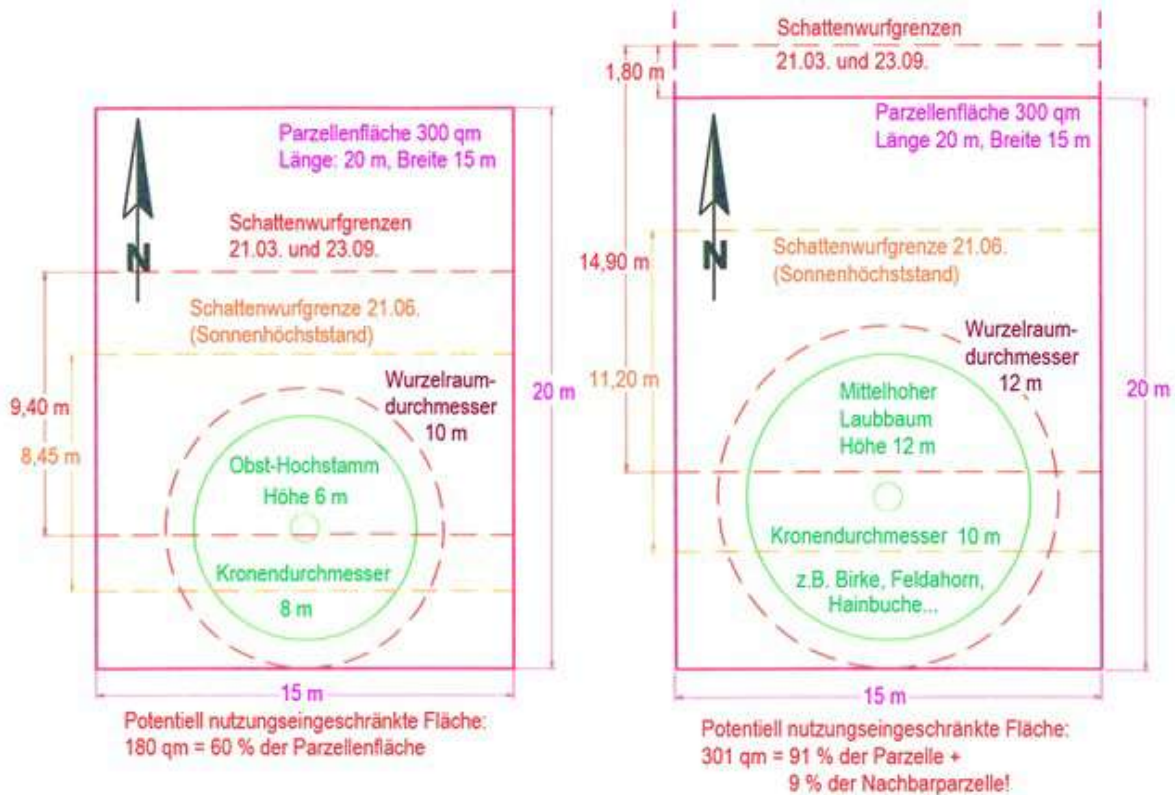
Auf Kleingartenparzellen zulässig sind daher nur Apfel-Säulenformen.

Eine weitere genetisch bedingte Wuchsform ist der sogenannte „Zwergwuchs“, der infolge der verkürzten Internodien („Zwischenräume“ zwischen den Blättern bzw. Knospen) leicht erkennbar ist. Zwergwüchsige Sorten sind mittlerweile von fast allen Obstarten im Angebot des Gartenfachhandels und der Baumschulen. Da sie meist auf stärkerwüchsige Unterlagen veredelt sind, um einem frühzeitigen Vergreisen entgegenzuwirken, muss gerade diese Baumform regelmäßig auf Unterlagenaustriebe (lange, stark wachsende Triebe unterhalb der Veredelungsstelle) kontrolliert und diese schnellstmöglich entfernt werden.

Solche genetischen Zwerge mit einer natürlichen - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - Wuchshöhe von maximal 3,00 m sind zulässig.

Obstgehölze sollen nur in qualifizierten Fachgeschäften oder Baumschulen gekauft werden, da nur so sichergestellt ist, dass Sorte und Unterlage den Vorgaben der Kleingärtnerischen Nutzung und den Wünschen des Pächters entsprechen. Auch die Vereinsfachberatung hilft hier mit Informationen gerne weiter. Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden, so reichen hier 10-15 Johannisbeersträucher auch für die Versorgung einer Familie völlig aus. Einseitige und über den Eigenbedarf hinausgehende Kulturen werden bei der Wertermittlung vor Parzellenaufgabe nicht nur nicht bewertet, sondern als zu behobender Mangel erfasst. Sie sind ggf. zu roden, wobei in der Regel auch der Wurzelstock entfernt werden muss (Wurzelstockfräse).

9. (2) Ziergehölze



Großwüchsige Gehölze beeinflussen ihre Umgebung z.B. durch Schattenwurf, Wurzelkonkurrenz, Laubfall und Förderung von „Blattfallkrankheiten“ durch Umlenkung von Luftströmungen, was eine höhere lokale Luftfeuchtigkeit und verlangsamtes Abtrocknen von Pflanzenoberflächen nach Niederschlägen bedingt. Diese Einflüsse wirken sich auf die gartenbauliche Nutzung nachteilig aus, daher „verstoßen“ großwüchsige Gehölze gegen die vom Bundeskleingartengesetz vorgegebene Kleingärtnerischen Nutzung.

Höhenbegrenzende Rückschnitte sind unsachgerecht, da sie einmal die natürliche Wuchsform zerstören und zum anderen großflächige Wunden bedingen, die zur Eintrittspforte von holzerstörenden Pilzen werden, die wiederum die Stabilität des Baumes und dessen Verkehrssicherheit gefährden.

Daher gilt auf den Parzellen ein generelles Großgehölz-Verbot, das auch Wildobstgehölze wie Esskastanie, Myrobalanen, Speierling, Eberesche u.a. umfasst.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - maximal 3,00 m beträgt.

Wachsen Ziergehölze höher als 3,00 m, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen dieser Höhe auch ohne Aufforderung durch den Vorstand roden. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren, einseitige Kulturen werden bei der Wertermittlung vor Parzellenaufgabe nicht nur nicht bewertet, sondern als zu behebender Mangel erfasst.

Einheimische standortgerechte bzw. für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobststarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

9. (3) Gehölzpflege

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, zum derzeitigen Sachstand (2020) sollten Eingriffe ins alte Holz vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt.

Müssen während der Vegetationsperiode Gehölze gerodet werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist der Vorstand vorab zu informieren, der dann eine eventuell erforderliche Genehmigung der zuständigen örtlichen Behörde einholt.

9. (4) Stauden

Im Ziergarten sollten vorwiegend offenblütige, d.h. un- und halbgefüllte Sorten verwendet werden, da vollgefüllt blühende Sorten blütenbesuchenden Insekten keine Nahrung bieten.

9. (5) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Gehölze und Spaliereinrichtungen, die mit einem zu geringen Grenzabstand gepflanzt oder errichtet wurden, sind auf Verlangen des Vorstands ggf. unter Beachtung des Vogelschutzes (siehe 9. (3) auf der Seite 23) entschädigungslos zu entfernen. Kommt der Pächter einer Rodungs-/Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, kann das die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

Obstgehölze und Spaliere:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Apfel-Säulenformen (Columnaren) dürfen einen Grenzabstand von 1,00 m nicht unterschreiten und müssen auf einer maximalen Wuchshöhe von 3,00 m gehalten werden.

Der Grenzabstand für sogenannte „genetische Zwerge“, die oben unter Nr. 8 (1) auf der Seite 19 näher beschrieben sind, richtet sich nach ihrer natürlichen Wuchshöhe: Ist diese geringer als 2 m, ist ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten, werden sie höher, gilt ein Grenzabstand von 3,00 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 0,75 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 0,75 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Ziergehölze:

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten.

Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Formschnitt ist nicht erlaubt.

9. (6) Rodung kranker Gehölze

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z.B. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Rindenbrand (*Pseudomonas syringae*), Rotpustelpilz (*Nectria cinnabarina*), Birnenverfall (*Phytoplasma pyri*), Scharka-Virus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich zu verbrennen oder - falls Verbrennen in der Anlage nicht erlaubt ist - z.B. durch Entsorgung als Restmüll dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist.

9. (7) Pflanzenauswahl

Bambusse jeder Art dürfen nicht gepflanzt werden, da auch bei nicht ausläufertreibenden Arten eine spätere Rodung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Großwüchsige wuchernde Stauden wie Bambusse, Sachalin-Staudenknöterich und Verwandte dürfen weder gepflanzt noch geduldet werden.

Koniferen mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T. x media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihrer Sorten dürfen nicht gepflanzt werden.

Sie sind als nicht der Kleingärtnerischen Nutzung dienend zu roden, dabei ist in der Regel auch der Wurzelstock zu entfernen (Wurzelstockfräse).

Bei sich über Samen verbreitenden Neophyten wie der Kanadischen Goldrute oder dem Sommerflieder ist durch frühzeitiges Entfernen von Verblühtem eine Samenbildung zu unterbinden.

Wirtspflanzen für Schädlinge wie z.B. die Zierwacholderarten (nicht der heimische Gewöhnliche Wacholder *Juniperus communis*) sind zu vermeiden.

Der gezielte Anbau oder die Duldung von Pflanzen mit einem gesetzlichen Anbauverbot (Betäubungsmittelgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, EU-Verordnung zur Eindämmung invasiver, gebietsfremder Pflanzen etc.) ist weder auf den Parzellen, noch auf den Gemeinschaftsflächen zulässig.

Dies gilt insbesondere für Hanf (*Cannabis sativa* = *C. indica*) unabhängig von seinem Wirkstoffgehalt und Schlafmohn (*Papaver somniferum*).

Ebenso ist der Anbau verletzungsgefährlicher Pflanzen mit langen Dornen (Berberitzen, Feuerdorn, etc.) verboten.

10. Tiere und Tierhaltung

10. (1) Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Der haustierhaltende Pächter haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf sein Tier zurückzuführen sind. Er haftet auch dann, wenn das betreffende Tier einem Besucher seiner Parzelle gehört. Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

Mitgebrachte Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen. Wildtiere, die durch Löcher in Zäunen, andere Lücken in der Einfriedung oder grabend in die Anlage gelangen, dürfen weder gezielt angelockt noch durch Fütterung zum dauerhaften Bleiben bewegt werden. Dies gilt ganz besonders für Katzen, die als Raubtiere auch bei ausreichender Fütterung ein breites Beutespektrum haben, zu dem auch viele Nützlinge wie Vögel, Spitzmäuse, Blindschleichen u.a. gehören.

Dazu kommt, dass Katzen ihre Notdurft vorzugsweise in frisch gelockerten Beeten verrichten und so die gesetzlich vorgeschriebene kleingärtnerische Nutzung zumindest behindern, einmal ganz abgesehen von der hygienischen Problematik.

Aus diesen Gründen ist das Füttern von Katzen, das auch andere Wildtiere anlocken kann, in der gesamten Kleingartenanlage, auf ihren Zuwegungen sowie in ihrer unmittelbaren Nähe zu unterlassen. Singvögel dürfen durch fach- und artgerechte Fütterung unterstützt werden, die Futterstellen sind jedoch so anzubringen, zu gestalten und zu unterhalten, dass keine unerwünschten Tiere (Tauben, Ratten und Mäuse) an das Futter gelangen können.

10. (2) Tierhaltung (Honigbiene)

Tierhaltung mit Ausnahme der Honigbiene ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

Bienenhaltung auf Parzellen mit maximal 5 Völkern pro Parzelle ist nach Genehmigung durch den Vorstand möglich, falls keine ernstzunehmenden Umstände dem entgegenstehen, wie z.B. eine durch ärztliches Attest belegte Bienengiftallergie benachbarter Pächter oder deren Familienangehörigen. Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann vom Vorstand bei Vorliegen ernsthafter Gründe jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden.

Der bienenhaltende Pächter muss Mitglied eines Imkervereines sein und seine Tätigkeit als Imker ordnungsgemäß beim zuständigen Veterinäramt angemeldet haben. Auf Anforderung des Vorstands ist ein Nachweis hierfür vorzulegen. Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Für Schäden jeder Art, die ursächlich auf seine Völker zurückzuführen sind, haftet der bienenhaltende Pächter.

11. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeit

11. (1) Gemeinschaftseinrichtungen

Die Pächter dürfen Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend der Vorstandsbeschlüsse nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln.

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

Bei gegebenem Anlass wie z.B. Epidemien ist der Vorstand ermächtigt, zum Schutz der Benutzer sowie des Vereins vor Schadensersatzansprüchen den Gebrauch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitlich befristet einzuschränken oder völlig zu untersagen.

11. (2) Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten und zeitlich befristeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Pächters personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Gemeinschaftsarbeit vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dient, kann die tätige Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

Gemeinschaftsarbeit umfasst auch die Pflege unverpachteter Parzellen sowie die Vorbereitung von Parzellen zur (Weiter)Verpachtung.

12. Öffnungs- und Ruhezeiten

12. (1) Öffnungszeiten

Die Anlage ist in den Monaten von Mai bis Oktober tagsüber in der Regel von 9 Uhr bis 20 Uhr für die Allgemeinheit jederzeit zugänglich zu halten.

Die Pächter sind verpflichtet, die Tore danach, oder spätestens nach Einbruch der Dunkelheit verschlossen zu halten.

12. (2) Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

In den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso sind laute Arbeiten wie Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter und die Allgemeinheit davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind mindestens folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:

Werktags morgens vor 8 Uhr und abends nach 22 Uhr.

Samstags gelten die Bestimmungen für Werktage, allerdings beginnt hier die Ruhezeit abends bereits um 21 Uhr.

Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage hinzunehmen, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.

Die in der professionellen Grünpflege üblichen lärmintensiven Geräte wie Laubsauger oder -bläser sind aufgrund der geringen Parzellenflächen nicht erforderlich und daher in der Anlage nicht erlaubt.

Da die Anlage sowie die einzelnen Parzellen an die Stromversorgung angeschlossen ist / sind, besteht keine Notwendigkeit zur Verwendung von verbrennungsmotorbetriebenen Geräten. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

13. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe

13. (1) Kündigung durch Pächter

Eine ordentliche Kündigung durch den Pächter ist wie im Unterpachtvertrag geregelt nur zum 30. November möglich und muss in Schriftform so erfolgen, dass sie beim Vorstand spätestens am 3. Werktag im August des gleichen Jahres vorliegt.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Pächter ist möglich, wenn abzusehen ist, dass der Pächter den Garten nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaften kann. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind z.B. Unfall mit nachfolgender dauerhafter Behinderung, andauernde Krankheit oder Wohnortwechsel.

Stimmt der Vorstand der Kündigung zu, ist jederzeit eine Gartenübergabe möglich.

Eine Abrechnung für den Verbrauch von [Strom und] Wasser wird erst bei Gartenübergabe an den Nachpächter erstellt.

Muss die Parzelle in der Zwischenzeit von Dritten in einem weiterverpachtungsfähigen Zustand gehalten werden, trägt der abgebende Pächter die während dieser Zeit und für diesen Zweck anfallenden Verbräuche. Ebenso trägt der abgebende Pächter die Kosten der FED-Laubenversicherung bis zur Parzellenweitergabe.

Eine Erstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen für Verbrauchsgüter und Versicherungsleistungen erfolgt nicht.

Weiteres regelt der Unterpachtvertrag, dessen Bestandteil diese Gartenordnung ist.

13. (2) Kündigung durch den Verpächter

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7 - 9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigungen oder üble Nachrede, u.a., die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages. Seiner Beweislast in diesen Fällen muss der Verein mit einer detaillierten und ggf. mit Zeugenaussagen unterlegten Dokumentation der Kündigungsgründe nachkommen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der Pächter nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein Verhalten nicht ändert.

13. (3) Gartenübergabe

Der abgebende Pächter hat die von ihm gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand an den Verein zurückzugeben. Der Gartenordnung nicht entsprechende Parzellenausstattungen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Zum Zeitpunkt der Wertermittlung noch nicht behobene Misstände, ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand oder die Nichteinhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung des Gartens werden zu Lasten des abgegebenen Pächters durch Mängelabzüge bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem Nachpächter nicht übernommen, so hat sie der abgebende Pächter ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Pachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

13. (4) Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe der Parzelle durch den Pächter kann diesem nach Wertermittlung eine Entschädigung für sein nach seiner Wahl auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Es steht ihm jedoch auch frei, die Parzelle von seinem Eigentum komplett zu beräumen. Lässt er Eigentum auf der Parzelle zurück, begründet er damit die Notwendigkeit einer Wertermittlung, in die er mit der Zurücklassung seines Eigentums einwilligt.

Dies gilt auch, wenn das zurückbleibende Eigentum keinen finanziell erfassbaren Wert hat. Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel) auf Kosten des abgebenden Pächters.

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der abgebende Pächter die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist.

Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigkeit zu erzielen, kann der Verein von dem abgebenden Pächter die entschädigungslose Beräumung der Parzelle verlangen. Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Gartenordnung erklärt der Pächter sein Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

14. Sonstige Bestimmungen

14. (1) Schäden und Haftung

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Den Pächtern wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

14. (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter sowie vom Vorstand Beauftragter ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

14. (3) Betreten der Parzellen

Die Parzellen dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht betreten werden, es sei denn zur Abwehr drohender Gefahren wie Brand, Überschwemmung oder umsturzgefährdete Bäume. Dasselbe gilt auch zur Abwehr akuter Schaderregerepidemien, die die Unversehrtheit der Pflanzen auf den Nachbarparzellen und damit das Eigentum der Nachbarpächter oder deren Gesundheit selbst bedrohen, z.B. Feuerbrand, Prozessionsspinnerraupen oder Rattenbefall, etc., falls der Pächter nicht erreicht werden kann, beispielsweise durch einen Telefonanruf. Der Vorstand sowie von ihm beauftragte Personen oder Beauftragte des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten z.B. im Rahmen einer Anlagenbegehung oder zum Austausch der Wasseruhren, sofern der Pächter mindestens 14 Tage vorher auf eine geeignete Weise informiert wurde, wie z.B. durch Aushang im Schaukasten oder durch eine Benachrichtigung per Brief oder E-Mail.

Werden Vereinsmitteilungen an die Pächter auf die Parzellen zugestellt, dürfen die Austräger die Parzellen zu diesem Zweck jederzeit auf den dazu vorgesehenen Wegen betreten. Können Grenzeinrichtungen wie Zäune oder sonstige auf der Parzellengrenze errichtete Anlagen oder Baulichkeiten nur von der Nachbarparzelle aus instandgehalten werden, muss der betroffene Nachbarpächter nach rechtzeitiger Ankündigung – d.h. mindestens 14 Tage vorher – die Inanspruchnahme seiner Parzelle zu diesen Zwecken hinnehmen, hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen. Bei gegebenem Anlass wie z.B. Epidemien kann der Vorstand zum Schutz der Nachbarpächter und anderer sich in der Anlage aufhaltenden Personen den Aufenthalt auf den Parzellen z.B. hinsichtlich der Anzahl der sich dort aufhaltenden Personen zeitlich befristet einschränken.

Dabei muss jedoch immer zumindest die Grundpflege der Parzelle gewährleistet sein, es sei denn, behördliche Anordnungen verbieten den Aufenthalt in der Anlage insgesamt wie z.B. im Rahmen einer generellen Ausgangssperre.

14. (4) Verhalten in der Anlage und auf den Parzellen

Die Pächter haben sich in der Kleingartenanlage und auf den Parzellen so zu verhalten, dass andere Pächter und Besucher nicht gestört werden und die vorgegebene Nutzung der Parzellen nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb der Ruhezeiten ist unnötiger Lärm zu vermeiden und Gespräche mit „Zimmerlautstärke“ zu führen. Ebenso ist ständiges Hundebellen zu unterbinden, z.B. indem sich die Tiere während der Ruhezeiten in der Laube aufhalten oder von den Wegen ferngehalten werden.

Spiele, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die Spielobjekte Schäden an der Bepflanzung oder Ausstattung der Nachbarparzellen anrichten (Ballspiele, usw.) und damit deren vorgegebene Nutzung beeinträchtigen können, sind auf den Parzellen und Wegeflächen verboten. Auch wenn solche Spiele auf Gemeinschaftsflächen mit ausdrücklicher Genehmigung stattfinden können, dürfen anliegende Parzellen bzw. andere angrenzende Grundstücken davon nicht beeinträchtigt werden.

Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand ermächtigt, ein generelles Verbot solcher Spiele auf der gesamten Anlagenfläche anzuordnen.

14. (5) Verkehrssicherungspflicht

Dem Pächter obliegt für alle Parzellenausstattungen unabhängig davon, ob diese von ihm eingebracht oder übernommen wurden, die Verkehrssicherungspflicht und es gilt als vereinbart, dass er den Verein von jeder straf- und zivilrechtlichen Verantwortung freistellt und diese vollumfänglich übernimmt.

Alle Baulichkeiten, Spielgeräte u.a. müssen so ausgeführt sein, dass von ihnen auch bei extremen Wetterereignissen (Sturm, Hochwasser, ...) keine Gefahren ausgehen und Feuchtbiotope sowie Wasserbehälter sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht – siehe auch Nr. 2. (10) auf der Seite 10 und 6. (1) auf der Seite 15.

Gehölze sind mindestens 2 mal jährlich (Sommer und Winter) auf Gesundheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf Abweichungen von arttypischen Eigenschaften und Entwicklung zu achten wie z.B. im Winter auf Absterbeerscheinungen von einzelnen Ästen oder ganzen Kronenteilen, Rindenschäden, Ast(an)brüche und Fruchtkörper von holzerstörenden Pilzen sowie im belaubten Zustand auf Abweichungen von der normalen Laubfarbe und –größe.

Sind Veränderungen festzustellen, ist unverzüglich der Vereinsfachberater oder der Vorstand zu informieren. Trifft der Vorstand Anordnungen, müssen diese befolgt werden.

Der Vorstand informiert die zuständige Behörde und besorgt die Rodungsgenehmigung, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes oder einer kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich ist.

Bei akuter Gefahrenlage wie z.B. nicht mehr sichergestellter Standfestigkeit eines Gehölzes kann der Vorstand auch eine sofortige Fällung des Gehölzes anordnen.

Dies gilt auch, wenn die Gefahr nur die Parzelle bedroht, auf der sich das Gehölz befindet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich z.B. Kinder unbefugt auf der Parzelle aufhalten.

Kommt der Pächter Auflagen des Vereins zur Gefahrenabwehr nicht nach, kann der Verein von dem Pächter die Beseitigung der Gefahrenquelle auf eigene Kosten verlangen.

Bei Nichtbeseitigung der Gefahrenquelle trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Verein ist dieser befugt, die Gefahrenquelle auf Kosten des verantwortlichen Pächters beseitigen zu lassen und das Pachtverhältnis gemäß § 9 (1) Nr. 1 BKleingG zu kündigen.

14. (6) Nicht genehmigte/genehmigungsfähige Baulichkeiten und Pflanzen

Der Verein kann von dem Pächter die Beseitigung nicht genehmigter bzw. genehmigungsfähiger, weil unzulässiger Baulichkeiten und Pflanzen auf eigene Kosten verlangen.

Bei Nichtbefolgen der Entfernungsanordnung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung durch den Verein ist dieser befugt, die betreffenden Baulichkeiten bzw.

Pflanzen auf Kosten des verantwortlichen Pächters beseitigen zu lassen und das Pachtverhältnis gemäß § 9 (1) Nr. 1 BKleingG zu kündigen.

14. (7) Betretungsverbot der Kleingartenanlage, Hausrecht des Verpächters

Der Vorstand oder von ihm zu diesem Zweck beauftragte Personen können Familienmitgliedern oder Besuchern der Pächter das Betreten der Kleingartenanlage untersagen, wenn diese trotz Abmahnung wiederholt gegen die Gartenordnung oder andere Vertragswerke verstoßen, sich sittenwidrig verhalten oder durch ihr Benehmen den Vereinsfrieden gefährden. Von den zuständigen Behörden angeordnete Betretungseinschränkungen für die Anlage sind von den Pächtern und ihren Besuchern unbedingt einzuhalten, Zuwiderhandlungen können ein Betretungsverbot der Anlage und die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge haben. Über behördliche Anordnungen hinaus kann der Vorstand zum Schutz der Pächter zeitlich befristet weitere Maßnahmen wie z.B. ein Aufenthaltsverbot auf den Gemeinschaftsflächen anordnen, die ebenfalls unbedingt beachtet werden müssen.

14. (8) Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen

Aufstellen und Betrieb von sämtlichen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen wie z.B. (Wildtier)Kameras, die die temporäre oder dauerhafte Überwachung der Parzelle zum Zweck haben, sind verboten, auch wenn sie nur die Parzellenfläche erfassen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen wie z.B. regelmäßige Einbruchserien entscheidet der Vorstand.

Zuwiderhandlungen können die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

14. (9) Überfliegen der Anlage mit Drohnen u.a. Fluggeräten

Weder die Gemeinschaftsflächen noch einzelne Parzellen dürfen mit Drohnen u.a. Fluggeräten mit oder ohne Bildaufzeichnungsmöglichkeit überflogen werden

14. (10) Offenes Feuer

Offenes Feuer in Feuerkörben oder Feuerschalen ist auf den Parzellen erlaubt, sofern keine Gefährdung dritter von ihnen ausgeht - siehe auch Nr. 2. (11).

14. (11) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter

Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren. Ebenso liegt eine Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen im eigenen Interesse der Pächter.

Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen sollten es die Obleute der Anlage sein. Können diese eine Frage nicht abschließend klären oder ein Problem lösen, informieren sie den Vorstand. Davon abgesehen hat jeder Pächter das Recht, sich direkt an die Vorstandsmitglieder zu wenden. Direkte Kontakte der Pächter mit kommunalen Ämtern und Behörden sind nicht erlaubt und können eine Abmahnung bzw. in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

14. (12) Stromzählerablesung

Stromzähler werden im Oktober/November eines jeden Jahres abgelesen. Die genauen Termine werden in den Infokästen bekannt gegeben. Eine schriftliche Abgabe des Zählerstandes durch den Pächter ist nicht möglich. Stattdessen können Fotos vom Zählerstand per Mail an Vorstand geschickt werden.

Erscheint der Pächter nicht zu den festgelegten Ableseterminen und hat er auch keine Fotos geschickt, wird der Stromverbrauch auf Grundlage des vorangegangenen Jahres geschätzt. Außerdem kann eine Aufwandspauschale erhoben werden

15. Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische u. Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> u. <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Beifussblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Franzosenkraut / Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galisoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika

Keine der oben genannten Arten darf in der Kleingartenanlage gepflanzt werden.

Sie sind, als nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienend, zu roden. Dabei ist in der Regel auch der Wurzelstock zu entfernen (Wurzelstockfräse).

Essigbaum untersteht dem Bestandsschutz und ist zwingend bei Abgabe der Parzelle samt Wurzelstock zu roden.

Eine Übergabe der Parzelle mit darauf befindlichen, oben genannten Pflanzen ist unzulässig.

16. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten der Gartenordnung

16. (1) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Gartenordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten als Ergänzungsregeln entsprechend für den Fall, dass sich die Gartenordnung als lückenhaft erweist.


Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Gartenordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

16. (2) Inkrafttreten der Gartenordnung

Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben.

Ladenburg, den 29.03.2026

Unterschriften:


.....
Jürgen Weygold, 1. Vorsitzender


.....
Ronny Alisch, 2. Vorsitzender